

Satzungsänderung des Wasserbeschaffungsverbandes „Jeggen“

Aufgrund des § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) i. d. F. vom 12. Februar 1991 (Niedersächsisches Gesetz und Verordnungsblatt S. 405 ff) hat der Ausschuss des Wasserbeschaffungsverbandes „Jeggen“ die Satzung des Verbandes vom 08.01.1996 wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 11 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

Absatz 1, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Ausschuss besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind“

Artikel 2

§ 15 Zusammensetzung des Vorstandes

Absatz 1, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand besteht aus mindestens 5 ehrenamtlich tätigen Personen.“

Artikel 3

§ 19 Aufgaben des Vorstandes

In Satz 2 wird „20.000,00 DM“ durch „20.000,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 4

§ 25 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstandsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese umfasst insbesondere den Ersatz der notwendigen Auslagen, den Ersatz des Verdienstausfalles und den Ersatz der Reisekosten. Er ist im steuerrechtlichen Sinne Arbeitnehmer des Verbandes.“

Artikel 5

§ 37 Hebung der Verbandsbeiträge

In Absatz 3 wird „5,00 DM“ durch „5,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

§ 42 Zustimmung zu Geschäften

In Absatz 1, Nr. 2 wird „50.000,00 DM“ durch „50.000,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 7

Die vorstehende Satzungsänderung ist in der Sitzung des Verbandsausschusses am 09.04.2019 beschlossen worden und tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Bissendorf, den 09.04.2019

Wasserbeschaffungsverband „Jeggen“
Die Verbandsvorsteherin

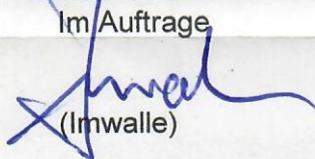


Anke Retzlaff

Ich genehmige hiermit gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes die vorstehende am 09.04.2019 vom Ausschuss des Wasserbeschaffungsverbandes Jeggen beschlossene Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Jeggen.

Osnabrück, 13.05.2019

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Fachdienst Umwelt
Im Auftrage


(Imwalle)

